



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
- Landesjugendamt -

50663 Köln

Aktenzeichen:  
321 - 6000.5.18  
bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
- Landesjugendamt -

48133 Münster

Herr Breuksch  
Telefon 0211 86183446  
Telefax 0211 861853446  
bernt-  
michael.breuksch@mgffi.nrw.de

17. Mai 2010

## **§ 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz**

Mit Erlass vom 03. Juli 2008 hatte ich Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kindertageseinrichtungen auch Kinder aufnehmen dürfen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Darüber hinaus hatte ich in dem Erlass klargestellt, dass § 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) der Leistung einer Kindpauschale dann nicht entgegensteht, wenn es im Ausland keine dem deutschen System der Kinder- und Jugendhilfe vergleichbare Struktur und auch keinen anderen Einstandspflichtigen gibt.

Der Erlass regelt insoweit eine seinerzeit angefragte Fallkonstellation, in der deutsche Bundeswehrsoldaten in den Niederlanden oder Belgien lebten, und stellt klar, dass § 1 Abs. 2 KiBiz Wirksamkeit nur im Verhältnis zu anderen Bundesländern entfaltet.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Klarstellend möchte ich nunmehr ergänzen, dass der Erlass keine anderen Fälle, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt von EU-Angehörigen im EU-Ausland gegeben ist, ausschließt.

Das heißt, dass weder EU-Ausländern noch deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland der Zugang zu der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen unter Hinweis darauf, dass ihre Kinder keinen hiesigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, verweigert werden darf.

Bezüglich der Anwendung der Regelungen des KiBiz zur Finanzierung heißt das, dass die Förderung entsprechender Plätze in diesen Fällen ebenfalls nicht von dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes abhängig gemacht werden darf.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Bernt-Michael Breuksch